

# GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 22 vom 23.12.2022

- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022 über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan

---
- 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022 über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren

---
- 3./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022 über die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage – Abwassergebührensatzung –

---
- 4./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022 über die 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

---
- 5./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haan (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2022

---
- 6./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022 über die 6. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan vom 18.11.2015

---
- 7./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022 über die 8. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Freidhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003

---



1./

**Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022  
über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.09.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 38.04.2022 (BGBl. I 2022, S.700), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 196) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

**§ 1**

In § 1 Absatz 5 werden die Wörter „§ 2 LAbfG NRW“ durch die Wörter „§ 2 LKrWG NRW“ ersetzt.

**§ 2**

In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 6 Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG)“ ersetzt.

**§ 3**

In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 2 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

In Nr. 1 werden die Wörter „§ 25 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „25 KrWG“, die Wörter „§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG“ und die Wörter „§ 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „§ 14 VerpackG“ ersetzt.

In Nr. 2 werden die Wörter „§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Wörter „§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG“ ersetzt.

**§ 4**

In § 7 werden hinter dem zweiten Aufzählungszeichen die Wörter „§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG“ ersetzt.

**§ 5**

In § 8 Abs. 2 werden in Satz 2 nach „§ 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG“ die Wörter „i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung“ eingefügt.

**§ 6**

In § 10 Abs. 2 Buchstabe a werden die Gefäßgrößen 2,5 m<sup>3</sup>, 5,0 m<sup>3</sup> und 5,5 m<sup>3</sup> gestrichen.

## § 7

In § 13 Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „sowie zentrale Sammelbehälter für Papier“ gestrichen.

## § 8

§ 15 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird wöchentlich entleert.“

In Nr. 4 wird der 4. Satz gestrichen.

## § 9

§ 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst

Die Abholung der Sperrstücke und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt auf Anmeldung mindestens einmal im Monat. Die Art und der Umfang der Sperrstücke sind dem von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen bei der Online-Anmeldung mitzuteilen bzw. bei Anmeldung mit einer im Einzelhandel erhältlichen Sperrgutkarte auf der Karte anzugeben. Der Abholtermin wird dem Abfallbesitzer bei der Online - Anmeldung per Email, bei Anmeldung mit Sperrgutkarte durch eine Rückantwortkarte bekannt gegeben.

In Absatz 6 wird im Satz 1 die Angabe „3,00 m“ durch die Angabe „2,50 m“ ersetzt.

## § 10

In der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan wird die Angabe „3,00 m“ durch die Angabe „2,50 m“ ersetzt.

## § 11

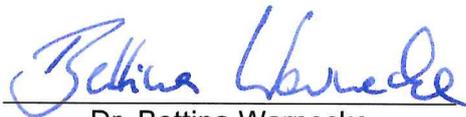
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2022



Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

2./

**Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022  
über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

<b>Behältergröße</b>	<b>Rhythmus</b>	<b>Gebühr</b>
40 l - Behälter	14-täglich	94,46 €
40 l - Behälter (EK)	14-täglich	84,30 €
60 l - Behälter	14-täglich	127,50 €
60 l - Behälter (EK)	14-täglich	112,27 €
80 l - Behälter	14-täglich	160,55 €
80 l - Behälter (EK)	14-täglich	140,23 €
120 l - Behälter	14-täglich	226,64 €
120 l - Behälter (EK)	14-täglich	196,17 €
240 l - Behälter	14-täglich	424,92 €
240 l - Behälter (EK)	14-täglich	363,97 €
770 l - Behälter	wöchentlich	2.551,46 €
770 l - Behälter	14-täglich	1.289,91 €
1.100 l - Behälter	wöchentlich	3.632,79 €
1.100 l - Behälter	14-täglich	1.830,58 €
70 l - Abfallsäcke		4,90 €
Sperrmüllkarte		10,00 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Eigenkompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden die mit „EK“ gekennzeichneten Gebühren erhoben.

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das vorhandene Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l zusätzlichen Bioabfallvolumen 48,00 € Gebühren zu zahlen.

**§ 2**

1. Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Mit in Kraft treten dieser Gebührensatzung wird die Abfallentsorgungsgebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2020 außer Kraft gesetzt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2022



---

Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

3./

**Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022 über die  
7. Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage  
-Abwassergebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. 2019, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S.1470) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 - EWS - (Amtsblatt der Stadt Haan vom 10.10.2006, verbessert im Amtsblatt der Stadt Haan vom 27.10.2006) hat der Rat der Stadt Haan am 13.12.2022 die nachstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 18.03.2013 beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr)                           | <b>2,09 Euro/m<sup>3</sup></b> |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | <b>0,51 Euro/m<sup>3</sup></b> |

**§ 2**

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,50 Euro/m<sup>2</sup>**

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2022



---

Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

4./

**Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022  
über die 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-  
anlagen**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I 2022, S. 1237 (Nr. 28)), des § 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW 2021, S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. 2019, S. 1029), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2003 - EWS - (Amtsblatt der Stadt Haan vom 10.10.2006, verbessert im Amtsblatt der Stadt Haan vom 27.10.2006), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührensätze**

In § 12 wird der Betrag „2,01“ durch den Betrag „2,44“ und der Betrag „9,12“ durch den Betrag „3,22“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

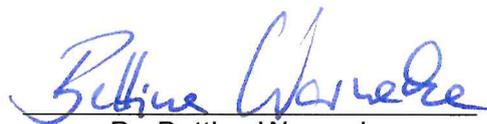
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2022



Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

5./

## **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haan (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2022**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Haan betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Haan mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine

ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Gehwegreinigung umfasst auch die mechanische Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Kehrriech, Laub und sonstiger Unrat sowie außergewöhnliche Verunreinigungen dürfen nach Beendigung der Säuberung nicht vom Gehweg auf die Fahrbahn gekehrt und dort liegen gelassen werden, sondern sind unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
  - (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
    - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
    - Querungshilfen über die Fahrbahn und
    - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
  - (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges

oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5

### Benutzungsgebühren

Die Stadt Haan erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 6

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (3) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse S1: 2,59 Euro
  - in Reinigungsklasse S2: 2,07 Euro
  - in Reinigungsklasse S3: 1,55 Euro
  - in Reinigungsklasse S4: 16,62 Euro

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Winterwartungsklasse W1: 1,24 Euro
  - in Winterwartungsklasse W2: 0,99 Euro
  - in Winterwartungsklasse W3: 0,74 Euro
- (6) Die Reinigungs- und Winterwartungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Haan das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

## § 9

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
  2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein

reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt

4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Kehricht, Laub und sonstigen Unrat sowie außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 5 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.11.1978 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Haan**

**Umfang der Reinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses nach Reinigungs- und Winterwartungsklassen (§ 6 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**1. Straßenreinigung**

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung	Reinigungshäufigkeit	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S	Reinigung Gehweg	nach Bedarf, mindestens 1 x monatlich	A
	Reinigung Fahrbahn	14-täglich	A
S 1 Anliegerstraße	Reinigung Gehweg	nach Bedarf, mindestens 1 x monatlich	A
	Reinigung Fahrbahn	14-täglich	S
S 2 Haupterschließungs- straße	Reinigung Gehweg	nach Bedarf, mindestens 1 x monatlich	A
	Reinigung Fahrbahn	14-täglich	S
S 3 Hauptverkehrsstraße	Reinigung Gehweg	nach Bedarf, mindestens 1 x monatlich	A
	Reinigung Fahrbahn	14-täglich	S
S 4 Fußgängerzone / öffentlicher Platz	Reinigung Gehweg	nach Bedarf, mindestens 1 x monatlich	A
	Reinigung Fahrbahn	4 x wöchentlich	S

**2. Winterwartung**

Wartungsklasse	Wartungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
W	Winterwartung Gehweg	A
	Winterwartung Fahrbahn	A
W 1	Winterwartung Gehweg	A
	Winterwartung Fahrbahn Priorität 1	S
W 2	Winterwartung Gehweg	A
	Winterwartung Fahrbahn Priorität 2	S
W 3	Winterwartung Gehweg	A
	Winterwartung Fahrbahn Priorität 3	S

**Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Haan**

**Straßenverzeichnis**

<b>Straße bzw. Straßenteil</b>	<b>Straßenreinigungs- klasse</b>	<b>Winterwartungs- klasse</b>
Adenauerstraße außer 2 Stichstraßen	S 1	W 1
Adenauerstraße, zwei Stichstraßen	S	W
Adlerstraße außer Wohnwege	S 1	W 1
Adlerstraße, Wohnwege	S	W
Adolf-Clarenbach-Straße	S 1	W 1
Alleestraße	S 3	W 1
Altes Walzwerk	S	W
Alsenstraße außer Stichstraße	S 1	W 2
Alsenstraße, Stichstraße	S	W 2
Alte Ley ab Einmündung Eisenbahnstraße bis Wendehammer	S	W 2
Alte Ley ab Kölner Straße bis Einmündung Eisenbahnstraße	S 1	W 2
Alter Kirchplatz, Fahrbahn	S 1	W 2
Alter Kirchplatz, Platz	S 4	W 2
Alt-Thienhausen ab Anni-Albers-Straße bis Dürerstraße	S	W 2
Amada Allee	S	W
Am Bandenfeld einschließlich Stichstraße zu den Häusern 68-106	S 1	W 2
Am Bandenfeld, Stichwege zu den Häusern Nr. 14-22, 26-38 und 46-52	S	W
Am Bollenberg	S	W 2
Am Brunnen	S	W 3
Am Frankenberg	S	W 1
Am Grunderfeld außer Stichweg	S 1	W 2
Am Grunderfeld, Stichweg	S	W
Am Hain außer Verbindungsweg zur Düsseldorfer Straße	S 1	W 3
Am Hain, Verbindungsweg zur Düsseldorfer Straße	S	W
Am Hang bis Wendehammer	S	W 3
Am Hang, Verbindungsweg zur Thienhausener Str.	S	W

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Am Höfgen	S 1	W 2
Am Hühnerbach ab Nordstraße bis Einmündung Memeler Straße	S 1	W 2
Am Hühnerbach ab Einmündung Memeler Straße bis Einmündung Überfelder Straße außer drei Stichstraßen	S	W 2
Am Hühnerbach, drei Stichstraßen	S	W
Am Ideck außer Stichweg zu den Häusern Nr. 10, 14, 16	S	W 2
Am Ideck, Stichweg zu den Häusern Nr. 10, 14, 16	S	W
Am Kämpchen einschließlich Stichweg zum Haaner Bachtal	S	W
Am Kaisersbusch	S	W 3
Am Kauerbusch außer Stichstraße	S	W 3
Am Kauerbusch, Stichstraße	S	W
Am Kirchberg	S	W
Am Kuckesberg	S	W 3
Am Küppershäuschen	S	W
Am Langenkamp	S 1	W 1
Am Marktweg ab Bahnstraße bis Einmündung Voisheider Weg	S	W
Am Marktweg ab Einmündung Voisheider Weg bis Einmündung Dörpfeldstraße	S 3	W 1
Am Marktweg, ab Einmündung Dörpfeldstraße bis Gaudigweg	S 2	W 3
Am Mühlenbusch ab Thienhausener Straße bis Einmündung Breidenhofer Straße außer Stichstraße	2	W 1
Am Mühlenbusch ab Einmündung Breidenhofer Straße bis Einmündung Liztstraße	S 1	W 1
Am Mühlenbusch ab Einmündung Liztstraße bis Ende	S 1	W 1
Am Mühlenbusch, Seitenarm vor Häusern Nr. 12, 14, 16, 18	S 1	W 1
Am Mühlenbusch, Stichstraße Häuser 28, 30, 32	S	W
Am Nachbarsberg ab Kampstr. bis Einmündung Scheidemannstraße	S 1	W 1
Am Nachbarsberg ab Einmündung Scheidemannstraße bis südliche Einmündung Friedrich-Ebert-Straße	S	W 1
Am Nachbarsberg ab südliche Einmündung Friedrich-Ebert-Straße bis Zwengenberger Straße	S 2	W 1
Am Quall	S	W
Am Sandbach Straße vor den Häusern Nr. 1 (Längsseite), 1a, 8 (Längsseite), 9, 10, 11, 12	S 1	W 3
Am Sandbach (Stichstraße zu den Häusern Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8)	S	W
Am Sandbach ab Haus Nr. 12a bis einschließlich Haus Nr. 27	S	W 3
Am Sandbach, Teilstrecke zu den Häusern Nr. 29 - 62	S	W

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Am Sandsiepen	S	W 3
Am Schasiepen	S	W
Am Schlagbaum	S 3	W 1
Am Schützenhaus Häuser Nr. 1 bis einschließlich Nr. 37	S	W
Amselweg	S	W 3
Am Sportplatz	S	W 2
Am Steinenhaus	S	W
Am Teichkamp	S	W 3
Am Weinberg	S	W 2
An den Loren	S	W
An der Bellekuhl ab Zwengenberger Straße bis Scheidemannstraße außer Stichstraße	S 2	W 1
An der Bellekuhl - Stichstraße	S	W
An der Düssel ab Am Weinberg bis Weggabelung (100m)	S	W 2
An der Schmitte	S	W 3
An der Waage	S	W
Annette-von-Droste-Hülshoff-Weg	S	W
Anni-Albers-Straße	S	W 2
Aperam Allee	S	W
Auf den Gleichen	S	W 1
Auf den Schollen	S	W
Auf den Schollen, Verbindungswege	S	W
August-Macke-Weg von Thienhausener Straße bis einschließlich Haus Nr. 17	S	W 3
August-Macke-Weg, Reststrecke	S	W
August-Thewes-Weg	S 1	W
Bachstraße ab Erkrather Straße bis Hochdahler Straße einschließlich Zufahrt städt. KiTa ohne Stichstraßen	S 2	W 1
Bachstraße ab Hochdahler Straße bis Düsseldorfer Straße	S 1	W 1
Bachstraße, Stichstraßen	S	W
Bahnhofstraße	S 3	W 1
Bahnstraße	S 2	W 1
Becherbanden einschl. Stichstraße und 2 Verbindungswege zur Kampstraße bzw. Stresemannstraße	S	W

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Beethovenstraße	S 1	W 2
Bellekuhl	S	W
Bellingrathweg einschl. Spielweg und Verbindungswege zum Benzenbergweg und Wilhelm-Neuhaus-Weg	S	W
Benzenbergweg einschließlich Spielweg und Wohnwege zu den Häusern Benzenbergweg 2,8,11,23 und 25	S	W
Bergische Straße	S 1	W 1
Bergstraße außer Stichweg zwischen den Häusern 23 und 25c	S	W 2
Bergstraße, Stichweg zwischen den Häusern Bergstraße 23 und 25c	S	W
Berliner Straße ohne private Stichstraße	S 1	W 2
Bettina-von-Arnim-Straße	S 1	W 1
Bischof-Wichfried-Weg, einschließlich Verbindungswege zum Joachim-Neander-Weg und Justus-Grüner-Weg	S	W
Bismarckstraße ab Martin-Luther-Straße bis Einmündung Königstraße	S 1	W 2
Bismarckstraße ab Einmündung Königstraße bis Breidenhofer Straße	S 1	W 2
Birkenweg	S	W 3
Bleichstraße	S	W
Blücherstraße	S	W 2
Blumenstraße außer 4 Stichwege	S	W 2
Blumenstraße, 4 Stichwege	S	W
Böttinger Straße	S 3	W 1
Bollenberger Busch	S	W 2
Bollenheide	S 1	W 1
Borgmannsweg	S 1	W
Borsigstraße ab Büssingstraße bis Höhe der südlichen Grundstücksseite Haus Nr. 11	S 1	W 1
Borsigstraße ab südliche Grundstücksseite des Hauses Nr. 11 bis Einmündung Sombers	S 1	W 1
Boschstraße	S 1	W 1
Brahmsweg	S	W
Breidenhofer Straße	S 2	W 1
Breite Straße außer Wendehammer (Haus-Nr. 26, 28, 30, 32, 34) und Stichwege	S	W 2
Breite Straße, Wendehammer (Häuser-Nr. 26, 28, 30, 32, 34) und zwei Stichwege	S	W
Breslauer Straße	S	W 2
Briandstraße außer Verbindungsweg zur Robert-Koch-Str.	S	W 1

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Briandstraße, Verbindungsweg zur Robert-Koch-Str.	S	W
Bruchermühlenstraße bis Zufahrt Bahnunterführung außer Stichstraßen	S 1	W 2
Bruchermühlenstraße, Stichstraßen	S	W
Brückenstraße	S 3	W 1
Brucknerweg	S	W
Buchenweg	S	W 3
Büssingstraße	S 2	W 1
Buschenhausen	S	W 1
Buschhöfen außer Stichstraßen zum Haus Nr. 18 a und zu den Häusern Nr. 49, 51, 55, 57	S	W 3
Buschhöfen, Stichstraße zu den Häusern 49, 51, 55, 57	S	W
Buschhöfen, Stichstraße zum Haus Nr. 18 a	S	W
Carl-Barth-Straße außer Stichwege	S 1	W 3
Carl-Barth-Straße, Stichwege	S	W
Champagne außer Stichweg	S 1	W 1
Champagne, Stichweg	S	W
Danziger Straße	S	W 2
Deller Straße außer Stichstraßen u. -weg	S	W 3
Deller Straße, Stichstraße	S	W
Deller Straße, Verbindungsweg zur Flurstraße	S	W
Diekerhofstraße	S 2	W 1
Diekermühlen Straße außer Verbindungsweg zur Dieker Straße	S 1	W 1
Diekermühlen Straße, Verbindungsweg zur Dieker Straße	S	W
Dieker Straße ab Einmündung Feldstraße bis westliche Einfahrt Tiefgarage Dieker Straße	S 2	W 1
Dieker Straße ab westliche Einfahrt Tiefgarage Dieker Straße bis Friedrichstraße (Fußgängerzone)	S 2	W 1
Dieker Straße ab Flurstraße bis Einmündung Feldstraße	S 3	W 1
Dieselstraße	S1	W 1
Dietrich-Bonhoeffer-Weg	S	W
Dinkelweg	S 1	W
Dörpfeldstraße	S 3	W 1
Dornerfeld	S	W

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Drosselweg	S	W 3
Düppelstraße	S 2	W 2
Dürerstraße außer Seitenarm vor Häusern Nr. 40, 42, 44, 50, 52 und Stichwege	S 2	W 1
Dürerstraße - Seitenarm vor Häusern Nr. 40, 42, 44, 50, 52)	S 1	W 1
Dürerstraße, Stichwege	S	W
Düsselberger Straße ab Bahnstraße bis Thunbuschstraße	S 1	W 2
Düsselberger Straße ab Thunbuschstraße bis Einmündung Ehlenbeck	S 2	W 2
Düsseldorfer Straße	S 3	W 1
Düsseltalstraße ab Vohwinkeler Straße bis Gustav-Kipp-Weg	S 2	W 3
Eichenstraße	S	W 3
Eifelstraße	S 1	W 1
Eisenbahnstraße	S 1	W 2
Elberfelder Straße ab Alleestr. bis Einmündung Landstraße	S 3	W 1
Ellscheid, Zufahrt Betriebshof	S	W 1
Ellscheider Straße ab Friedrichstraße bis Nordstraße	S 2	W 2
Ellscheider Straße ab Nordstraße Richtung Gruiten bis Ortsdurchfahrt	S 3	W 1
Elsa-Brandström-Straße	S	W
Else-Lasker-Schüler-Ring außer Bereich vor Häuser-Nr. 21, 23, 25, 27, 29	S 1	W 1
Else-Lasker-Schüler-Ring, Bereich vor Häuser-Nr. 21, 23, 25, 27, 29	S	W
Erikaweg ab Ohligser Straße bis östliche Friedhofsgrenze	S	W 3
Erkrather Straße ab Flurstraße bis Sandbachbrücke	S	W 3
Erkrather Straße ab Sandbachbrücke bis Düsseldorfer Straße, außer Stichstraße	S 2	W 3
Erkrather Straße, Stichstraße zu den Häusern 3, 5, 7	S	W
Erlenweg	S	W 3
Ernst-Reuter-Weg	S	W
Eschenweg	S	W 3
Falkenweg	S	W 3
Feldstraße	S 3	W 1
Feuerbachstraße außer Stichwege	S	W 3
Feuerbachstraße, Stichwege	S	W

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Finkenweg einschließlich Stichstraße	S	W 3
Flemingstraße außer Stichstraße und -wege	S 1	W 2
Flemingstraße, Stichwege	S	W
Flemingstraße, Stichstraße	S	W
Fliederstraße	S 1	W 2
Flurstraße ab Dieker Str. bis einschließlich Naus-Nr. 172	S 3	W 1
Flurstraße, Stichstraße zu den Häusern Flurstraße 1, 1a, 3, 6, 8, 10, 12, 14	S	W 3
Forstweg	S 1	W 3
Friedhofstraße außer Verbindungsweg zur Lessingstraße	S 1	W 2
Friedhofstraße, Verbindungsweg zur Lessingstraße	S	W
Friedhofstraße, Stichweg zu den Häusern Nr.25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65	S	W
Friedrichstraße ab Kaiserstraße bis Einmündung Mittelstraße (Fußgängerzone)	S 4	W 2
Friedrichstraße ab Mittelstraße bis Nordstraße	S 2	W 2
Friedrich-Ebert-Straße außer Stichwege	S 1	W 1
Friedrich-Ebert-Straße, Stichwege zu den Häusern mit ungeraden Hausnummer 5 bis 107	S	W
Fritz-Reusing-Weg	S	W 3
Fröbelweg außer Stichweg	S	W
Fröbelweg , Stichweg	S	W
Fuhr	S 1	W 2
Gartenstraße bis Rosenweg, außer Stichstraßen und -weg	S 1	W 2
Gartenstraße - Stichstraßen	S	W
Gartenstraße, Stichweg	S	W
Gartenstraße , Verbindungsweg zum Rosen- und Nelkenweg	S	W
Gaudigweg	S	W
Geschwister-Scholl-Weg	S	W
Ginsterweg ab Flurstraße bis Einmündung Forstweg	S 1	W 3
Ginsterweg ab Einmündung Forstweg bis Ginsterweg 5	S	W
Gluckstraße außer Abschnitt entlang Eckgrundstück Haydnweg 5 / Gluckstraße	S	W 2
Gluckstraße, Abschnitt entlang Eckgrundstück Haydnweg 5 / Gluckstraße	S	W
Goerdelerstraße	S 1	W 1

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Goethestraße	S 1	W 3
Graf-Engelbert-Straße außer Verbindungswege zum Benzenbergweg, Justus-Gruner-Weg und Wilhelm-Neuhaus-Weg	S 2	W 1
Graf-Engelbert-Straße, Verbindungswege zum Benzenbergweg, Justus-Gruner-Weg und Wilhelm-Neuhaus-Weg	S	W
Graf-von-Galen-Weg	S	W
Grenzstraße, Abschnitt ab Ohligser Straße bis einschließlich Grenzstraße 66	S	W
Grüner Weg	S	W 2
Grünstraße	S	W
Gruitener Straße 88,90,92,94,96	S	W 3
Grund	S	W 2
Gustav-Kipp-Weg	S 1	W
Guttentag-Loben-Straße außer Stichweg zwischen den Häusern 10 und 12	S	W 2
Guttentag-Loben-Straße, Stichweg zwischen den Häusern Nr. 10 und 12	S	W
Händelweg	S	W
Hahscheid einschließlich Stichstraße zu den Häusern Nr. 22, 24, 26, 28	S	W 3
Haydnweg	S	W
Heidfeld	S	W 3
Heideweg	S	W 3
Heidstraße	S	W 2
Heinhausen	S	W 2
Heinhauser Höh	S	W 2
Heinhauser Weg ab Pastor-Vömel-Straße bis Einmündung Grüner Weg	S 1	W 3
Heinhauser Weg ab Einmündung Grüner Weg bis Düsselbrücke	S	W 3
Heinhauser Weg ab Düsselbrücke bis Mettmanner Straße	S	W
Heinrich-Bilcken-Weg einschließlich Verbindungswege zum Wilhelm-Büren-Weg und zum Montanusweg	S	W
Hermann-Löns-Weg ab Ohligser Straße bis einschließlich Haus Nr. 14	S	W 3
Hermann-Löns-Weg nach Haus Nr. 14 bis Ende	S	W
Hochdahler Straße außer Verbindungsweg zur Straße Am Sandbach	S 3	W 1
Hochdahler Straße, Verbindungsweg zur Straße Am Sandbach	S	W
Hochstraße außer Stichweg	S 3	W 1
Hochstraße, Stichweg	S	W

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Holbeinstraße außer Stichwege	S 1	W 3
Holbeinstraße, Stichwege	S	W
Holunderweg	S	W
Horststraße	S	W 2
Horst ab Breidenhofer Straße bis einschließlich Haus Nr. 10 außer Verbindungsweg zur Horststraße	S	W 2
Horst, Verbindungsweg zur Horststraße	S	W
Hülsberg	S	W 3
Hülsberger Busch	S 2	W 1
Hunsrückstraße	S 1	W 1
Ittertalsstraße ab Einmündung Turnstraße bis Ortsgrenze	S 3	W 1
Jägerstraße	S 2	W 2
Jahnstraße	S	W 2
Joachim-Neander-Weg einschließlich Verbindungsweg zum Bischof-Wichfried-Weg	S	W
Johann-Heidelberg-Weg einschließlich Wohnweg zu den Häusern Johann-Heidelberg-Weg 5, 7 und 10	S	W
Justus-Grüner-Weg einschließlich Verbindungswege zum Bischof-Wichfried-Weg und zur Graf-Engelbert-Straße	S	W
Käthe-Kollwitz-Straße	S	W 2
Kaisersbusch	S	W 3
Kaiserstraße außer Seitenarm vor den Häusern Nr. 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68,70 und Fußgängerzone vor den Häusern Nr. 55, 57, 59, 61, 63, 63a, 67, 69	S 3	W 1
Kaiserstraße Fußgängerzone vor den Häusern Nr. 55, 57, 59, 61, 63, 63a, 67, 69	S 4	W 1
Kaiserstraße Seitenarm vor den Häusern Nr. 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68,70	S 1	W 1
Kalkstraße	S	W 2
Kamp	S	W
Kampstraße ab Alleestr. bis westliche Einmündung Am Langenkamp	S 2	W 1
Kampstraße, Stichwege	S	W
Kampstraße ab westliche Einmündung Am Langenkamp bis östliche Einmündung Becherbanden	S 2	W 2
Kampstraße ab östl. Einmündung Becherbanden bis Kampheider Straße einschließlich Verbindungsweg zum Haaner Bachtal	S	W 1
Kampheider Feld	S	W
Kampheider Straße ab Einmündung Landstraße bis Einmündung Kampstraße	S 2	W 2
Karlstraße außer Stichstraße	S	W 2
Karlstraße, Stichstraße	S	W

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Karoline-von-Günderode-Weg	S	W
Kastanienweg	S	W 3
Kirchstraße	S	W 2
Kölner Straße	S 2	W 1
Königstraße	S 2	W 2
Königgrätzer Straße	S 2	W 1
Königsberger Straße	S	W 2
Körnerstraße	S	W 3
Kronenberg Allee	S	W
Kurt-Schumacher-Weg	S	W
Kurze Straße	S 1	W 3
Landstraße außer Stichstraße Flur 9, Flurstück 867	S 3	W 1
Landstraße, Stichstraße Flur 9, Flurstück 867	S	W
Leichlinger Straße ab Düsseldorfer Straße bis Waldfriedhof	S 1	W 1
Leichtmetallstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 9, 11, 11a, 13, 24a, 26, 28, 30 und Stichweg zu den Häusern Nr. 22, 22a	S 1	W 2
Leichtmetallstraße, Stichstraße zu den Häusern Nr. 9, 11, 11a, 13 und 24a, 26, 28, 30	S 1	W
Leichtmetallstraße, Stichweg zu den Häusern Nr. 22, 22a	S	W
Lerchenweg	S	W 3
Lessingstraße außer Stichstraße vor Haus Nr. 1 und Längsseite Haus Nr. 3	S 1	W 2
Lessingstraße, Stichstraße vor Haus Nr. 1 und Längsseite Haus Nr. 3	S	W
Lindenweg	S	W 3
Lisztstraße	S	W 2
Lortzingweg	S	W
Ludwig-Beck-Weg	S	W
Ludwigstraße	S	W
Luisenstraße	S	W 2
Martin-Luther-Straße	S 3	W 1
Marktpassage	S 4	W
Max-Liebermann-Straße	S	W
Meisenweg	S	W

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Memeler Straße	S 1	W 2
Menzelstraße außer Stichwege	S	W 3
Menzelstraße, Stichwege	S	W
Mergelweg	S	W
Mettmanner Straße Seitenarm ab Einmündung Am Weinberg bis Landstraße 423n	S 2	W 1
Mittelstraße	S 2	W 1
Moltkestraße	S 2	W 2
Moorbirkenweg	S	W
Montanusweg einschließlich Wohnweg zu den Häusern Montanusweg 10,13 und Verbindungsweg zum Suitbertusweg	S	W
Mozartstraße	S 1	W 2
Muschelkalkweg	S	W
Nachtigallenweg außer Stichweg zur Adlerstraße	S	W 3
Nachtigallenweg, Stichweg zur Adlerstraße	S	W
Neandertalweg ab Thunbuschstraße bis einschließlich Haus Nr. 4	S 1	W 1
Neandertalweg, Abschnitt ab Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 15	S	W
Nelkenweg	S	W 3
Nelly-Sachs-Weg	S	W
Neuer Markt, -Platz vor den Häusern Nr. 5,7, 9, 15, 17, 19, 21	S 1	W 1
Neuer Markt Fahrbahn ab westliche Einmündung Dieker Straße bis zur Kaiserstraße	S 2	W 1
Neuer Markt Fußgängerzone vor den Häusern Nr. 2 - 8, 10, 14, 16, 20, 22, 24, 30, 32, 34,36, 38, 40, 42, 44, 46, 48	S 4	W 2
Neustraße	S	W 2
Niederbergische Allee	S 3	W 1
Nordstraße ohne private Stichstraße vor den Häusern Nr.10 und 10a	S 3	W 1
Ohligser Straße ab Düsseldorfer Straße bis Ende Ortsdurchfahrt, außer Verbindungsweg zur Steinfelder Straße	S 3	W 1
Ohligser Straße, Verbindungsweg zur Steinfelder Straße	S	W
Pappelweg	S	W 3
Parkstraße	S 3	W 1
Park&Ride Platz am Bahnhof Gruiten	S	W 1
Pastor-Vömel-Straße Abschnitt von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 10	S	W
Pastor-Vömel-Straße ab Einmündung Landstraße 423 bis Am Weinberg	S	W 1

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Paul-Klee-Straße außer Stichwege	S	W 3
Paul-Klee-Straße, Stichwege	S	W
Paul-Lincke-Weg	S	W
Pfalzstraße	S 1	W 1
Prälat-Marschall-Straße ab Dörpfeldstraße bis Einmündung Kalkstraße	S 2	W 1
Prälat-Marschall-Straße ab Einmündung Kalkstraße bis Einmündung Grüner Weg	S	W 1
Prälat-Marschall-Straße ab Einmündung Grüner Weg bis Pastor-Vömel-Straße	S	W 2
Pütt	S	W
Quarzweg	S	W
Rathausparkplatz	S 1	W 1
Rathenauweg	S	W
Rathmacherweg	S	W
Retsch Allee	S	W
Rheinische Straße	S 1	W 1
Ricarda-Huch-Weg	S	W
Richard-Wagner-Straße	S 1	W 2
Riethmacher Weg	S	W
Robert-Koch-Straße ab Alleestraße bis Einmündung Sauerbruchstraße	S 2	W 1
Robert-Koch-Straße ab Einmündung Sauerbruchstraße bis Parkplatz gegenüber Schule	S	W 1
Robert-Stolz-Weg	S	W 2
Röntgenstraße außer Wohnwege	S	W 2
Röntgenstraße, Wohnwege	S	W
Rosenweg außer Streckenabschnitt zu den Häusern Nr. 8a, b, c, d, 10, 13, 15	S	W 2
Rosenweg, Streckenabschnitt zu den Häusern 8a, b, c, d, 10, 13, 15	S	W
Rotdornweg	S	W 2
Rudolf-Harbig-Weg	S 1	W 1
Sanddornweg Nr.1 bis einschl.Haus Nr. 60	S	W
Sandstraße	S 1	W 3
Sankt.-Nikolaus-Siedlung außer Weg zwischen den Häusern Nr. 28 und 30	S	W 2
Sankt.-Nikolaus-Siedlung, Weg zwischen den Häusern Nr. 28 und 30	S	W

<b>Straße bzw. Straßenteil</b>	<b>Straßenreinigungs- klasse</b>	<b>Winterwartungs- klasse</b>
Sauerbruchstraße außer Stichstraße und -weg	S 2	W 1
Sauerbruchstraße, Stichweg	S	W
Sauerbruchstraße, westliche Stichstraße	S	W
Schärerweg	S	W
Schallbruch, Hauptzug	S 1	W 1
Schallbruch, Stichstraßen	S 1	W 2
Schallbrucher Höhe ab Einmündung Schallbruch bis Wendehammer	S	W
Scheidemannstraße außer Stichstraßen	S 2	W 1
Scheidemannstraße, Stichstraßen	S	W
Schiensbusch	S	W 3
Schillerstraße	S 2	W 2
Schirrmannweg einschließlich Stichwege	S	W
Schlehdornweg	S 1	W 3
Schubertweg	S	W
Schumannstraße außer Stichstraße	S 1	W 2
Schumannstraße, Stichstraße	S	W
Schwindstraße außer Stichstraße	S	W 3
Schwindstraße, Stichstraße	S	W
Sedanstraße	S	W 3
Seidenwebergasse	S	W
Seilbahnweg	S	W
Severingweg	S	W
Siemensstraße	S 2	W 1
Sinterstraße ab Düsseldorf Straße bis Heinhausen	S 1	W 2
Somers ab Ohligser Straße bis Borsigstraße	S	W 2
Spulerweg	S	W
Starenweg	S 1	W 3
Steinfelder Straße außer Stichstraße	S 1	W 3
Steinfelder Straße, Stichstraße	S	W
Steinkulle außer Straßensystem innerhalb der Häusergruppe 2, 2a-d, 4a, 4b, 6, 8, 8a	S 1	W 3

<b>Straße bzw. Straßenteil</b>	<b>Straßenreinigungs- klasse</b>	<b>Winterwartungs- klasse</b>
Steinkulle, Straßensystem innerhalb der Häusergruppe 2, 2a-d, 4a, 4b, 6, 8, 8a	S	W
Steinstraße außer Stichstraßen	S 1	W 3
Steinstraße, Stichstraßen	S	W 3
Stettiner Straße	S	W 2
Stöcken	S	W
Stresemannstraße außer Stichstraßen und -wege	S	W 1
Stresemannstraße, Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2-14, 34-42 und 3 Stichwege	S	W
Suitbertusweg einschließlich Wohnweg zum Haus „Suitbertusweg 12“ und Verbindungsweg zum Montanusweg	S	W
Talstraße	S 2	W 1
Tannenwäldchen	S 1	W 3
Thienhausener Straße ab Breidenhofer Str. bis östl. Einmündung Dürerstraße außer Stichweg	S 2	W 1
Thienhausener Straße ab östliche Einmündung Dürerstraße bis Ende	S 1	W 1
Thienhausener Straße, Stichweg	S	W
Thunbuschstraße	S 3	W 1
Tilsiter Straße	S	W
Turnstraße außer Parkplatz	S 2	W 1
Turnstraße, Parkplatz	S 1	W
Überfelder Straße ab „Überfeld“ bis Einmündung Memeler Straße	S	W 2
Überfelder Straße ab Einmündung Memeler Straße bis Wendehammer	S 1	W 2
Verbindungsweg zwischen Carl-Barth-Straße und nördliche Dürerstraße	S	W
Virchowstraße	S	W 2
Voisheider Weg	S	W 3
vom-Eigens-Gasse	S	W
von-Stauffenberg-Weg	S	W
Walder Straße von Kaiserstraße bis Königgrätzer Straße	S 2	W 1
Walder Straße von Königgrätzer Straße bis einschließlich Einmündung auf Schulhof Schulzentrum Walder Straße	S	W 1
Walder Straße ab Einmündung auf Schulhof Schulzentrum Walder Straße bis Ortsgrenze	S	W 1
Westfalenstraße	S 1	W 1
Wibbelrather Weg ab Elberfelder Straße bis Ortsgrenze	S	W 1
Wiedenhof	S	W 2

Straße bzw. Straßenteil	Straßenreinigungs- klasse	Winterwartungs- klasse
Wiedenhof, Verbindungsweg zur Stichstraße Zwengenberger Straße	S	W
Wiedenhofer Straße außer Stichweg	S	W 1
Wiedenhofer Straße, Stichweg	S	W
Wiesengrundstraße	S 1	W 2
Wiesenstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 19, 21,23 und 25	S 1	W 2
Wiesenstraße, Stichstraße zu den Häusern Nr. 19, 21,23 und 25	S	W
Wilhelmstraße ab Bahnhofstraße bis Kölner Straße	S 2	W 2
Wilhelmstraße ab Kölner Straße bis Thienhausener Straße	S 2	W 2
Wilhelm-Neuhaus-Weg einschl. Verbindungswege zum Bellingrathweg und zur Graf-Engelbert-Straße	S	W
Wilhelm-Rongius-Weg einschließlich Wohnweg bis zu Haus Nr. 11	S	W
Windfoche	S	W 3
Windhövel, Platzfläche	S 4	W 2
Zaunholzbusch	S	W
Zeppelinstraße	S 1	W 2
Zum alten Güterbahnhof	S 1	W 1
Zum Diek	S	W 3
Zur alten Gesenkschmiede	S 1	W 3
Zur Pumpstation, Park & Ride Platz	S 1	W 2
Zur Pumpstation außer Park & Ride Platz	S	W
Zwengenberger Straße ab Kampstraße bis Einmündung An der Bellekuhl, außer Stichweg und -straße (im 1. Abschnitt)	S 2	W 1
Zwengenberger Straße ab Einmündung An der Bellekuhl bis Wendehammer, außer Stichstraße (im 2. Abschnitt)	S 1	W 1
Zwengenberger Straße Stichstraße im 1. Abschnitt	S	W 1
Zwengenberger Straße Stichstraße im 2. Abschnitt	S	W 1
Zwengenberger Straße, Stichweg	S	W
Zwirnerweg	S	W

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2022



---

Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

6./

**Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022  
über die 6. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungs- und Kranken-  
transportdienst der Stadt Haan vom 18.11.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Neufestsetzung der Gebührensätze**

(1) In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „448,00“ durch die Zahl „506,00“ und die Zahl „1,35“ durch die Zahl „1,46“ ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „605,00“ durch die Zahl „482,00“ und die Zahl „1,06“ durch die Zahl „1,01“ ersetzt.

**§ 2  
In Kraft treten**

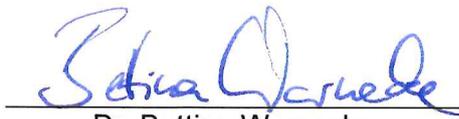
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2022



Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

7./

**Satzung der Stadt Haan vom 14.12.2022  
über die 8. Änderung der Gebührensatzung für  
den städtischen Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1,2, 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SFV NRW 610) und des § 39 der Friedhofssatzung vom 14.03.1973 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 14.04.1973, berichtigt am 30.04.1973) in ihren jeweils zu Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan am 13.12.2022 die nachstehende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003 beschlossen:

**§ 1**

Der bisher geltende Gebührentarif gem. § 1 Abs. 3 der Satzung wird durch den anliegenden Gebührentarif ersetzt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Haan vom 14.12.2022

<b>Grabstättengebühren</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Grabstätten für Erdbestattungen</b>	<b>Gebühr</b>
	Sternenkinderfeld	33,00 €
1000	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	541,00 €
1050	Grabstätte für Fehl- und Totgeburten oder Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr im Bestand	324,00 €
1060	Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	852,00 €
1200	Reihengrab mit Raseneinsaat	937,00 €
1240	Reihengrab, anonym	937,00 €
1260	Reihengrab, teilanonym, einschließlich Namensschild	1.010,00 €
1300	Wahlgrab 1-stellig	1.022,00 €
1310	Wahlgrab 2-stellig	1.566,00 €
1320	Wahlgrab 3-stellig	2.110,00 €
1330	Wahlgrab 4-stellig	2.654,00 €
1559	Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	1.158,00 €
1560	Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	1.865,00 €
<b>Urnengrabstätten</b>		
1600	Urnenwahlgrab 2-stellig	595,00 €
1610	Urnenwahlgrab 4-stellig	667,00 €
1630	Urnenwahlgrab im Hochbeet je Stelle	487,00 €
1650	Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	454,00 €
1670	Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat je Stelle	618,00 €
1700	Urnenreihengrab, anonym	454,00 €
1720	Urnenreihengrab, teilanonym, einschließlich Namensschild	469,00 €
1785	Aschestreufeld	437,00 €
1790	Urnenwahlgrab am Baum 1-stellig	618,00 €
1800	Urnenwahlgrab als Partnergrab am Baum	929,00 €
<b>Verlängerungen des Nutzungsrechts pro Jahr</b>		
2000	Verlängerung Wahlgrab 1-stellig	34,00 €
2001	Verlängerung Wahlgrab 2-stellig	52,00 €
2002	Verlängerung Wahlgrab 3-stellig	70,00 €
2003	Verlängerung Wahlgrab 4-stellig	88,00 €
2200	Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	38,00 €
2201	Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	62,00 €
2210	Verlängerung Urnenwahlgrab an Bäumen	30,00 €
2220	Verlängerung Urnenwahlgrab Partnergrab am Baum	46,00 €
2300	Verlängerung Urnenwahlgrab 2-stellig	29,00 €
2301	Verlängerung Urnenwahlgrab 4-stellig	33,00 €
2303	Verlängerung Urnenwahlgrab im Hochbeet je Stelle	24,00 €
2305	Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat	30,00 €
<b>Bestattungsgebühren</b>		
	Beisetzung im Sternenkinderfeld	43,00 €
2500	Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Fehl- und Totgeburten	1.229,00 €
2505	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.580,00 €
2510	Urnenbeisetzung im Urnengrab	526,00 €

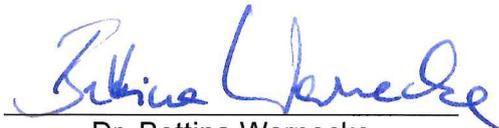
2515	Urnenbeisetzung im Erdgrab	526,00 €
2520	Aschebeisetzung im Aschestreufeld	175,00 €
<b>Aus- und Umbettungen</b>		
	<b>Ausbettungen (Überführung und Beisetzung auf einem anderen Friedhof)</b>	
3200	Ausbettung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	2.458,00 €
3205	Ausbettung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	3.160,00 €
3210	Ausbettung von Urnen	526,00 €
<b>Umbettungen (Wiederbeisetzung auf dem Waldfriedhof)</b>		
3300	Umbettungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	4.916,00 €
3305	Umbettungen von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	6.320,00 €
3310	Umbettungen von Urnen	1.053,00 €
<b>Gebühren f. Verabschiedungsstätten</b>		
3000	Benutzung der Trauerhalle einschl. Musikinstrument und / oder Musikanlage	123,00 €
3010	Benutzung der Pergola	54,00 €
<b>Verwaltungsgebühren</b>		
4000	Grabmalerlaubnis alle Gräber	50,00 €
4500	Ausstellung Nutzungsurkunde (nur f. Wahlgräber)	16,00 €
4600	Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 der Friedhofsatzung	16,00 €
<b>Grabliegeplatten</b>		
5005	Grabliegeplatte (0,50m x 0,35m)	116,62 €
5000	Grabliegeplatte (0,65m x 0,50m)	202,30 €
5010	Grabliegeplatte Gravur je Zeichen	13,09 €
<b>Einfassungen</b>		
1010	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	45,00 €
1065	Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	84,00 €
1301	Wahlgrab 1-stellig	131,00 €
1311	Wahlgrab 2-stellig	177,00 €
1321	Wahlgrab 3-stellig	224,00 €
1331	Wahlgrab 4-stellig	270,00 €
1611	Urnenwahlgrab 4-stellig	56,00 €
<b>Pflege vorzeitig zurückgegebener Gräber</b>		
2600	Wahlgräber pro Grabstelle und Jahr	58,00 €
2604	Reihengräber pro Grabstelle und Jahr	48,00 €
2605	Urnenwahlgräber pro Grabstelle und Jahr	29,00 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.12.2022



Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)